

# ELEMENTARER TANZ e.V.

## SATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Elementarer Tanz e.V. – ( kurz Elementarer Tanz e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### § 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. Abschnitt „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der künstlerisch-pädagogischen Konzeption nach Maja Lex und Graziela Padilla, die 2015 als Immaterielles Kulturerbe von der Deutschen UNESCO Kommission unter dem Titel: *Moderner Tanz – Stilformen und Vermittlungstraditionen der Rhythmus- und Ausdruckstanzbewegung* ausgezeichnet wurde.
3. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - Pflege der pädagogischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit des Elementaren Tanzes.
  - Förderung neuer Ansätze und Ideen zur Weiterentwicklung der Elementaren Tanzerziehung.
  - Verbreitung des Ausbildungskonzeptes durch Weiterbildung von Pädagogen.
4. Verwaltung und Pflege des Kulturerbes (u.a. von Dorothee Günther, Maja Lex und Graziela Padilla)

### § 3 AUFGABEN UND ZIELE

Aufgaben und Ziele des Vereins sollen folgendermaßen realisiert werden:

- Anregung, Förderung und Durchführung von Tanzveranstaltungen sowie aktive Teilnahme an Tanzprojekten und –lehrgängen.
- Einrichtung von zentralen Informations- und Lehrzentren.
- Pflege des nationalen und internationalen Gedanken- und Informationsaustausches im Sinne des Elementaren Tanzes.
- Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Materialien zur Ermöglichung der o.g. Zwecke des Vereins.

#### **§ 4 SELBSTLOSIGKEIT**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind.
2. Der Verein besteht aus:
  - a.) Aktiven Mitgliedern.  
Dies sind Personen, die den Elementaren Tanz und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
  - b.) Fördernden Mitgliedern.  
Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller und anderer Weise unterstützen (ohne Stimmrecht).
  - c.) Ehrenmitgliedern.  
Dies sind Personen, die sich in besonderer Weise für den Elementaren Tanz eingesetzt haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung.  
Der Austritt kann jederzeit schriftlich postalisch oder elektronisch per Email erfolgen, er lässt die während des Kalenderjahres wirksam gewordene Verpflichtung zur Leistung des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrags unberührt.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Elementaren Tanz e.V. vorliegt oder trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird. Dem Mitglied muss vor dem Ausschlussverfahren Gelegenheit zur Rechtfertigung z.B. durch das Antragsrecht § 6 Abschnitt 2.- auf der nächsten Mitgliederversammlung - gegeben werden.

#### **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des geplanten Informationsorgans.
2. Die aktiven Mitglieder sind zur Antragstellung sowie zu Abstimmung in Mitgliederversammlungen berechtigt.

3. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.

## **§ 7 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und Beirat
- Mitgliederversammlung

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen, die einzeln zur Vertretung berechtigt sind sowie zwei weiteren Mitgliedern. Über die endgültige Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bei ordnungsgemäßer Entlastung möglich.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit unter Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins.
5. Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Er besteht aus höchstens vier Mitgliedern.

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/der Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die Einladungsform nach § 58 Abs. 4 BGB wird per Email versendet. Mitglieder, die nicht über eine Emailadresse verfügen oder es ausdrücklich wünschen, werden weiterhin postalisch benachrichtigt. Die Einladung enthält die von vom Vorstand festgelegten Tagesordnungspunkte. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm/ihr benannten Mitglied geleitet.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 40% der Mitglieder schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann binnen sechs Wochen einberufen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt den oder die Rechnungsprüfer, nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen, entlastet den Vorstand, legt den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr fest, beschließt über Anträge des Vorstands und der Mitglieder und über die Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei allen Abstimmungen – es sei denn, die Satzung schreibt anders vor – entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das von dem/der Vorsitzenden der und einem weiteren Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderung, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 11 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Ablauf aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für, im Bereich des Tanzes liegende kulturelle Zwecke einsetzt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Satzung beschlossen am 19.01.1991, geändert am 19.12.1991, am 03.03.2012 und am 12.06.2017 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Köln (VR 10641)